

# Keine Submissionsverordnung für Zürcher Baugenossenschaften

Autor(en): **Nigg, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **62 (1987)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-105589>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Keine Submissionsverordnung für Zürcher Baugenossenschaften

Die Baugenossenschaften sollen auch inskünftig ihre Aufträge in eigener Verantwortung vergeben dürfen. Diese an sich selbstverständliche Forderung bekräftigt der Stadtrat von Zürich im Zusammenhang mit der Revision der städtischen Submissionsverordnung. In ihrer Stellungnahme zur Revision waren die Verbände der Baubranche und die Gewerkschaften anderer Meinung. Sie hatten verlangt, der Geltungsbereich der städtischen Submissionsverordnung solle auf alle Subventionsempfänger der Stadt ausgeweitet werden. Damit hätte sie auch für die Baugenossenschaften Geltung erlangt. Städtische Beiträge wären ihnen nämlich nur noch ausgerichtet worden «unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie ihrerseits die Vorschriften dieser Submissionsverordnung anwenden».

Der Stadtrat lehnt nun aber die Ausdehnung des Geltungsbereiches ab. Die Begründung lautet knapp und klar: «Die 87 von der Stadt unterstützten Baugenossenschaften würden eine weitere Einschränkung in ihrer Tätigkeit als Bevormundung betrachten, und für die Verwaltung ergäbe sich ein beträchtlicher Mehraufwand.»

Die Zürcher Baugenossenschaften erwarten nun, dass der Gemeinderat sich dem Stadtrat anschliesst. Nicht nur die vom Stadtrat genannten wirtschaftlichen Überlegungen führen fast zwangsläufig zu diesem Schluss, sondern auch rechtliche

Gründe. Eine Einschränkung der genossenschaftlichen Handels- und Gewerbefreiheit mittels eines rein verwaltungsrechtlichen Erlasses wie die Submissionsverordnung wäre willkürlich. Mit der gleichen Logik könnte nämlich sonst die Stadt verlangen, dass inskünftig in stadteigenen Restaurants nur noch das Zürcher Bier von Hürlimann und Löwenbräu ausgeschenkt werden darf.

Auch der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde wäre wohl kaum damit einverstanden, dass die Baugenossenschaften der städtischen Submissionsverordnung unterstellt würden. Jedenfalls dann nicht, wenn jener Vorschlag der Branchenverbände obsiegen sollte, der sich auf das Domizil der offerierenden Firmen bezieht. Danach müsste nämlich einer in der Stadt Zürich niedergelassenen Firma selbst dann der Zuschlag gegeben werden, wenn ihr Angebot bis zu 5 Prozent höher liegt als eines von auswärts. Das steht im Widerspruch zu den Subventionsbedingungen des Kantons. Darin wird ausdrücklich verlangt, dass nur bei gleichen Konkurrenzpreisen ortsansässige Bewerber bevorzugt werden dürfen.

Der Stadtrat weist in seiner Vorlage hin auf die städtischen Vertreter in den Baugenossenschaften. Sie sind von ihrer Funktion her auch immer Mitglied einer entsprechenden Baukommission. Sie seien angewiesen, darauf hinzuwirken, dass bei Vergabungen wenn immer möglich und sinnvoll das «einheimische Gewerbe» berücksichtigt wird. Das Verständnis für dieses Anliegen darf man bei den gemeinnützigen Baugenossenschaften voraussetzen. Es dient dem einheimischen Gewerbe mehr als noch so detaillierte Vorschriften einer Submissionsverordnung. *Fritz Nigg*

## Heizgradtag-Zahlen: Günstiges Quartal

Während letztes Jahr im Quartal Juli/August/September nach hervorragendem Beginn der September als Spielverderber eine gute Bilanz verdarb, ist es dieses Jahr genau dieser Monat, der zu günstigen Heizgradtag-Zahlen entscheidend beitrug:

### Heizgradtag-Zahlen 3. Quartal (Juli/August/September)

	1987	1986
Samedan	667	767
Schaffhausen	69	124
Güttingen	50	133
St. Gallen	111	287
Tänikon	85	210
Kloten	53	114
Zürich	64	144
Wädenswil	59	71
Glarus	86	143
Chur/Ems	89	79
Davos	530	670
Basel	43	72
Bern	55	84
Wynau	47	116
Buchs (AG)	44	80
Interlaken	67	98
Luzern	50	80
Altdorf	55	70

Die Heizgradtag-Zahlen (HGT 20/12°) werden von der Schweiz. Meteorologischen Anstalt (SMA) ermittelt, mit deren Bewilligung durch die Redaktion «wohnen» ausgewertet und als spezielle Dienstleistung für die Abonnenten vierteljährlich veröffentlicht. Näheres zu den Heizgradtag-Zahlen im Merkblatt Nr. 24 des SVW.

## Informations-Nachmittag für Liegenschaftsverwalter

Persönliche Einladung erhalten Sie direkt vom SVW, Zürich

**28. Januar 1988, 14.00 – 17.30 Uhr, Hotel HILTON, Basel**

Übrigens:

### «Fenner Baugenossenschaften 2000»,

die Software für gehobene Ansprüche, sollten Sie unbedingt kennenlernen... und **EDV-komplett\*** ebenfalls!

\* **EDV-komplett**, ist eine umfassende, zuverlässige EDV-Gesamtlösung von Fenner Data Systems für Anspruchsvolle. Überzeugen Sie sich selbst.

**FENNER**  
data systems

Fenner Data Systems, 8125 Zollikerberg, Bühstr. 1, Tel. 01 - 3913838  
und 4450 Sissach, Gewerbestr. 10, Tel. 061 - 980098

Wir möchten mehr erfahren.  
Firma \_\_\_\_\_  
Branche \_\_\_\_\_  
Zhd. \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Einsenden an Zollikerberg